



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die preußische Steuerreform

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

reden und handeln, wie der Freiherr von Stumm und andre weit weniger wohlwollende und hochherzige „Industriefeudale.“ Also insofern sind alle Klassen gleich. Von den herrschenden Klassen aber kann man in diesen kritischen Tagen wohl fordern, daß sie über den Vorteil, der ihnen vor der Nase liegt, hinausschauen und sich fragen, wie es um ihre Kinder und um die idealen Güter des Vaterlandes stehen werde, wenn es so weit kommen sollte, daß die Zahl der Besitzlosen in Deutschland drei Viertel oder fünf Sechstel der Bevölkerung betrüge.



Die preußische Steuerreform



ie von der preußischen Regierung abhängigen Zeitungen und auch neuerdings der „Reichsanzeiger“ bringen verschiedene Aufsätze über die beabsichtigte weitere Steuerreform, und die Federn aller Zeitungsschreiber sind bereits in Thätigkeit, um zu dem Reformprojekte „Stellung zu nehmen,“ d. h. es im Parteiinteresse einer Erörterung zu unterziehen. Denn die politischen Zeitungen und leider auch unsere politischen Parteien können das Parteiinteresse nicht von sich streifen; diesem Interesse, nicht der Logik und der Wissenschaft leisten sie Heeresfolge. Die Zeitungen der nationalliberalen Partei, die den Finanzminister als ihren Genossen betrachten, vor allem die „Nationalzeitung,“ loben das Reformprojekt unbedingt; diesem Lobe treten auch die klerikale und die konservative Presse, namentlich die „Kreuzzeitung,“ die für ihre Partei auch den Wegfall der Grundsteuer hofft, bereitwilligst bei, und nur die „Freisinnige Zeitung,“ die Stimme Eugen Richters, sowie einzelne Zeitungen der Mittelparteien erheben sachliche Bedenken, fordern insbesondere vor Abgabe eines schließlichen Urteils eine vollständigere Darlegung des Steuerumbildungsplanes. Diese Forderung erscheint auch völlig gerechtfertigt, da der im „Reichsanzeiger“ veröffentlichte Plan die eigentlichen Absichten noch nicht klar erkennen läßt. Auch fehlen bis jetzt genaue Angaben über den Betrag der neuveranlagten Einkommensteuer. Ob das Mehr, das zur Umbildung der übrigen Steuern verwandt werden soll, bei ihr vierzig oder fünfzig Millionen Mark beträgt, steht noch nicht fest, ebensowenig, wie sich das Mehr auf die Provinzen und Kreise, auf die Städte und das platte Land verteilt. Auch der Ertrag der einzelnen Einkommensquellen, also a) Kapitalvermögen, b) Grundvermögen, c) Handel und Gewerbe, d) gewinnbringende Beschäftigung, e) Einkommen der Aktiengesellschaften müßte vorher im ganzen und nach Provinzen und Kreisen angegeben werden, endlich

wären die kommunalen Verbände, zu deren Gunsten man auf die bisherigen Ertragsteuern verzichten will, zu bezeichnen, die Einnahme- und Ausgabe-etats dieser Verbände wären zu veröffentlichen, und die Ziele, wonach die Gemeindebesteuerung neu geordnet werden soll, wären mindestens anzudeuten. Dieses alles ist bisher nicht geschehen, und dennoch wünschen die Offiziösen schon jetzt eine Erörterung des Umbildungsplanes, um mit den weiteren Vorschlägen sicherer hervortreten zu können. Wenn auch wir dieser Aufforderung Folge leisten, so geschieht es, um nicht dem Sage: *qui tacet, consentire videtur*, zu verfallen, und weil wir dem preußischen Einkommensteuergesetze sogleich bei seinem Erscheinen unsre besondere Aufmerksamkeit gewidmet haben. Wir haben damals das Gesetz, insbesondere die darin festgesetzte Deklarationspflicht freudig begrüßt, aber mehrere Bestimmungen des Gesetzes wesentlich bemängelt. Wir tadelten insbesondere, daß die Landräte, also ausgesprochne politische und abhängige Beamte, zu Veranlagungskommissarien bestellt und zweitens, daß die Steuersätze zu hoch bestimmt, drittens, daß über die Höhe der zu der Einkommensteuer von den Gemeinden zu beschließenden Zuschläge vorweg in dem Gesetze gar keine Festsetzungen getroffen sind. Wir halten diese Anfechtungen des Gesetzes noch heute aufrecht und behaupten, daß, wenn unsern Bedenken Rechnung getragen worden wäre, sich ein noch viel größerer Mehrertrag bei der neuen Einkommensteuer sogleich herausgestellt hätte, und vor allem, daß eine gerechtere Veranlagung erzielt worden wäre. Unser drittes Bedenken wegen der Gemeindezuschläge soll bei dem jetzigen Reformprojekt beseitigt werden, unsre Bedenken wegen der Mitwirkung politischer Beamten und wegen der Höhe der Steuersätze bleiben bestehen und werfen auch auf das neue Projekt einen sehr dunkeln, nicht zu entfernenden Schatten.

Worin besteht nun nach den bisherigen, freilich unvollständigen Ankündigungen der neue Steuerumbildungsplan? Der „Reichsanzeiger“ schreibt:

Die von der Staatsregierung in Angriff genommene Reform der direkten Staatssteuern, sowie der Kommunalbesteuerung, welche nunmehr in ihrem ersten Teile zur Durchführung gelangt ist, verfolgt vorzugsweise folgende Ziele: 1. eine gerechtere und gleichmäßigere Veranlagung der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer unter gleichzeitiger Entlastung der geringern Vermögen und kleinern Gewerbebetriebe; 2. die Verwendung der Mehrerträge aus der Einkommensteuer, sowie der bisherigen Überweisungen aus den Getreide- und Viehzöllen zur Verminderung beziehungsweise Beseitigung der staatlichen Doppelbesteuerung der Grundbesitzer und der Gewerbebetriebe und zu diesem Behufe 3. Überweisung zuerst von Grund- und Gebäudesteuer, demnächst von Gewerbesteuer an kommunale Verbände, beziehungsweise Außergeltungsetzung dieser Steuern oder Teile derselben nach Maßgabe der Finanzlage; 4. anderweite durchgreifende Regelung des Kommunalsteuerwesens auf der so gewonnenen Grundlage, insbesondere wesentliche Begründung der Kommunalsteuern auf den mit der Gemeinde unzertrennlich verbundenen Objekten und Verminderung der unsichern und unmäßigen Zuschläge zu der zum Hauptträger staatlicher Besteuerung gewordenen Einkommensteuer im gleichmäßigen Inter-

esse des Staates und der Gemeinde; 5. endlich weitere Umgestaltung der Einkommensteuer, insbesondere zum Zwecke einer besondern Heranziehung des fundirten Einkommens in dem Verhältniß zu dem eigentlichen Arbeitseinkommen.

Zur Erreichung aller dieser Ziele könnte und müßte der Staat auf die Ertragsteuern, nämlich vierzig Millionen Grundsteuer, achtunddreißig Millionen Gebäudesteuer und zweiundzwanzig Millionen Gewerbesteuer, im ganzen also auf eine Steuersumme von hundert Millionen verzichten und wäre für diesen Verlust durch das Mehr an Einkommensteuer von vierzig Millionen, durch Einbehaltung der jetzt den Kreisen überwiesenen Vieh- und Getreidezölle von zwanzig Millionen, sowie durch den Ertrag einer neu einzuführenden Vermögenssteuer von vierzig Millionen — welche Beträge die Summe von hundert Millionen ergeben — zu entschädigen. Wenn dieses vollständigste Reformprojekt nicht zur Durchführung kommen könnte, was insbesondere bei Nichtbewilligung der Vermögenssteuer zuträfe, dann könnte der Staat nicht ganz auf die Ertragsteuern verzichten, und die Gemeinden könnten dann auch nicht ganz entlastet werden. Als Vorteile des vollständigen Reformprojekts werden hervorgehoben, daß 1. die Steuersysteme des Reiches, des Staates Preußen und der Gemeinden einheitlich würden, indem dem Reiche nur die indirekten Steuern, dem Staate Preußen nur die Einkommensteuer mit der zusätzlichen Vermögenssteuer, den Gemeinden aber nur die Ertragsteuern verblieben; 2. daß die Gemeinden dann entlastet würden; 3. daß fundirtes und unfundirtes Einkommen dann als richtig besteuert erschiene.

Indem wir diese angeblichen Vorteile und das ganze Reformprojekt einer Erörterung unterziehen, glauben wir zunächst aussprechen zu müssen, daß das Projekt in der Staatengeschichte beisspiellos dasteht und zunächst als seltsam und geradezu revolutionär bezeichnet werden muß. Der Staat Preußen will auf alte, seit Jahrzehnten und Jahrhunderten bestehende, neuerdings noch wohl geordnete Steuern zu Gunsten von Gemeindeverbänden verzichten und dafür zur Füllung seiner Kassen neue Steuern einführen. Die Finanzwissenschaft kennt viele Beispiele, daß Staaten vermehrte oder überflüssige Steuern aufgegeben haben. Das Aufgeben der Steuern wird aber nicht geplant, sondern nur das Überweisen an die Gemeinden, und das wäre ein in der Finanzwissenschaft beisspiellos dastehender Hergang. Jeder Unbefangne fragt zunächst, ob die auf den Leib des Staates zugeschnittenen Ertragsteuern auf den Leib aller Gemeinden passen, und jeder Unbefangne wird, wenn diese seine Frage nicht unbedingt bejaht werden kann, vor dem gedachten, in der Geschichte beisspiellofen, revolutionären Schritte zurückschrecken, am wenigsten zur Förderung eines solchen Projekts eine neue bisher unbekannte Steuer einführen wollen. Wie kann behauptet werden, daß die Ertragsteuern nicht für den Staat Preußen paßten, daß nur einheitliche Steuersysteme für das Reich, für den Staat und für die Gemeinden zweckmäßig erschienen? Die Finanzwissenschaft und die

Finanzverwaltung aller zivilisirten Staaten lehrt, daß nur Vielheit der Steuern eine gerechte Besteuerung herbeiführt und jede Alleinststeuer eine Ungerechtigkeit darstellt. Wilhelm Roscher, der gediegenste Finanzwissenschaftler der Neuzeit, sagt in seinem System der Finanzwissenschaft (Ausgabe von 1886, § 61) wörtlich: „Der bei Doktrinären oft vorkommende Gedanke einer einzigen Steuer zur Deckung des ganzen Staatsbedarfs (Alleinststeuer) zeugt entweder von Unkenntnis der Überwälzungen oder von abstrakter Menschenverkennung.“ Roscher beruft sich dabei auf die Aussprüche vieler deutschen und fremden Schriftsteller, von denen wir nur folgende zwei wiedergeben: *L'impôt unique c'est l'impôt inique* (Audiffret); „Die Steuern sind mit einer physischen Last zu vergleichen, die, um erträglich zu sein, auf mehrere Punkte des Körpers verteilt werden muß“ (Thiers). Roscher führt sodann eine große Anzahl eingeführter, sehr bald aber aufgegebenen Alleinsteuern auf und gelangt zu dem Schlusssatz, daß „eine Kombination der Hauptarten der Steuern, nämlich der unmittelbaren Vermögens- und Einkommensteuern und der auf die Produktivkräfte gelegten Ertragsteuern, am empfehlenswertesten erscheint.“ Eine als Alleinststeuer im Staate bestehende Einkommen- und Vermögenssteuer können wir mit Roscher nur als sehr bedenklich und geradezu als gefahrdrohend bezeichnen, wenn die von uns gerügten Mängel, vor allem die Mitwirkung politischer Beamten und die Höhe der Steuersätze, verbleiben. Aber auch für die Gemeinden empfiehlt sich durchaus nicht ein einheitliches Steuersystem, insbesondere nicht, wie in den Reformprojekten geplant wird, das System der Ertragsteuern mit Ausschluß aller andern Steuern. Gemeinden, in denen nur die nach dem Projekte zu überweisenden Ertragsteuern erhoben werden, wären das Eldorado für Kapitalisten, Rentenempfänger, Beamte und alle Personen, die keine Grundstücke und Gebäude besitzen, auch kein Gewerbe betreiben. Alle diese Glücklichen wären von Gemeindesteuern befreit. Die auf den Leib des Staates zugeschnittenen Ertragsteuern passen nicht auf den Leib der Gemeinden, vollends nicht für jede einzelne der nach vielen tausenden zählenden, verschieden gestalteten Gemeinden. Die „Freisinnige Zeitung“ berechnet bereits, daß die Landgemeinden Preußens durch die beabsichtigten Überweisungen der Ertragsteuern elf Millionen mehr, die Stadtgemeinden aber fünfzig Millionen weniger, als sie bisher an Gemeindesteuern zahlen, erhalten würden. Niemand weiß, welcher Enderfolg sich in der einzelnen Gemeinde aus dieser hundert Millionen Mark betragenden Umwälzung ergeben würde, viele bisher steuerpflichtigen Gemeindemitglieder würden fortan völlig befreit werden, viele sich schwer belastet fühlen. In einzelnen reichen, bisher schon mit geringen Gemeindeabgaben belasteten Stadt- und Landgemeinden würde nach Ausführung des Projekts, nach Überweisung der staatlichen Ertragsteuern Überfluß, in den armen, mit hohen Gemeindecinkommensteuern belasteten Gemeinden nach Beschränkung dieser bisherigen Steuern noch Mangel eintreten. Das Reformprojekt schweigt

über die anderweite Ordnung des Gemeindesteuersystems noch ganz, und solange nicht diese Neuordnung gesichert ist, glauben wir das Projekt als nicht aufbauend, als revolutionär bezeichnen zu müssen.

Vollends unrichtig erscheint die Behauptung, daß die mehrgenannten Ertragsteuern ihrer Natur nach nicht sowohl als Staats-, wie als Gemeindesteuern zu betrachten seien. Die Objekte der Ertragsteuern, also der Grund und Boden, die Gebäude und das Gewerbe stünden — so behauptet der „Reichsanzeiger“ — mit der Gemeinde im engeren Bunde als mit dem Staate. Es soll damit wohl gesagt werden, daß die Objekte der Ertragsteuern die Steuerkraft der Gemeinden vorzugsweise in Anspruch nehmen, also daß, je mehr Steuerobjekte vorhanden sind, desto mehr Steuern notwendig werden. Auch diese Aufstellung wäre nur in beschränktem Maße und nur für die Objekte zweier Ertragsteuern, der Gebäude- und der Gewerbesteuer richtig. Je mehr Gebäude in einer Gemeinde vorhanden sind, und je mehr Gewerbe darin betrieben werden, desto größer wird die Bevölkerung; namentlich die arbeitenden und dienenden Volksklassen, die viele Schul- und Armenlasten herbeiführen, vermehren sich in solchen Gemeinden unverhältnismäßig stark. Für den Grund und Boden und das darauf betriebene Gewerbe, die Landwirtschaft, trifft jene Aufstellung nicht zu. Die Landwirtschaft setzt nur eine dünne Bevölkerung voraus, sie schafft wenig Arme und versorgt diese leicht durch Naturalverpflegung. Landgemeinden haben wenig, Gutsbezirke haben gar keine Gemeindeabgaben, und dennoch soll auf die Grundsteuer, die sich mit vierzig Millionen als die ergiebigste Staatsertragssteuer darstellt, zu Gunsten von Gemeindeverbänden verzichtet werden. Neben der ergiebigsten Ertragsteuer ist dabei die Grundsteuer gerade im Staate Preußen die älteste, von ihren Königen besonders gepflegte und vorsorglich ausgebildete Staatssteuer. Aus Ritterdiensten und Kriegsbeden hervorgegangen, hatte diese Steuer den ausgesprochenen Zweck, die Hauptausgaben des Staates, die Ausgaben für das Militär zu tragen, wie denn das Militär andrerseits dazu vorzugsweise berufen ist, den Grund und Boden und die in einem Kriege besonders gefährdeten Landbesitzer zu schützen. Viele andre Fäden verbinden gerade in Preußen den Landbesitz mit dem Heere, also mit dem Staate. Die Grundsteuer ist eine hervorragend staatliche Steuer und am wenigsten zu einer Überweisung geeignet.

Wem soll nun aber überwiesen werden? Diese wichtige Frage wird von dem „Reichsanzeiger“ nicht bestimmt beantwortet, indem er nur sagt, daß bisherige Doppelbesteuerungen beseitigt und Gemeindeverbände entlastet werden sollen. Nach der jetzigen Gesetzgebung ist unbedingt nur bei den eine Gewerbesteuer zahlenden Einkommensteuerepflichtigen eine Doppelbesteuerung anzuerkennen, nicht in gleicher unbedingter Weise bei den die Grund- und Gebäudesteuer zahlenden. Denn die Grundsteuer ist vielfach aus Ritterdienstgeldern

und andern Abgaben hervorgegangen, die sich der Landesherr für die Verleihung des Eigentums ausbedungen hatte, die Grundsteuer hat in ihrem jahrhundertlangen Bestande die rechtliche Natur einer Rente angenommen, und wo Grund- und Gebäudesteuer neu auferlegt wurden, haben die Besitzer Geldentschädigungen erhalten, die bei dem Wegfall der Abgabe zurückgezahlt werden mußte. Außerdem stehen dem Grundbesitze, namentlich dem Großgrundbesitze, in Preußen und zwar innerhalb der Kreis- und Provinzialverbände und auch bei der Landesvertretung im Herrenhause besondere auf dem Grundbesitze ruhende Vorrechte zu. Besondere Vorrechte setzen auch besondere Lasten voraus, und die Forderung der Agrarier, die Grundsteuer in vollem Betrage außer Hebung zu setzen, ist völlig ungerechtfertigt. Als einfachstes Mittel, alle Beschwerden über bestehende Doppelbesteuerung zu beseitigen, empfiehlt sich, bei Veranlagung der Einkommensteuer das Einkommen aus Grund- und Gebäudebesitz, sowie aus Handel und Gewerbe nicht mit dem vollen Ertrage, sondern nur mit einem Prozentsatze in Ansatz zu bringen. Ebenso würde das Arbeits-einkommen nur mit einem Prozentsatze des wirklichen Betrages in Ansatz zu bringen und nur das Einkommen aus Kapitalvermögen voll zu besteuern sein. Damit wäre auch eine richtige Besteuerung des fundirten und unfundirten Einkommens herbeigeführt und die in Vorschlag gebrachte neue Vermögenssteuer durchaus entbehrlich. Roscher erachtet neben der Einkommensteuer eine besondere Vermögenssteuer nur da für wünschenswert, wo keine Ertragsteuern bestehen, hebt übrigens in den §§ 73, 74 und 75 seines erwähnten Werkes die großen Schwierigkeiten ihrer richtigen Veranlagung hervor. Er sagt wörtlich: „Bei der Vermögenssteuer ist die Einschätzung von außen, d. h. durch die Obrigkeit oder die Genossen noch schwieriger als bei der Einkommensteuer. Ganz besonders aber ist die Selbstdeklaration auch für den Redlichsten beim Vermögen viel schwieriger als beim Einkommen wegen der Ungewißheit des Preisan-schlages so vieler Güter, die man weder gekauft hat noch verkaufen will.“ Dabei vergesse man nicht, daß diese neue schwierige Steuer jährlich neu zu veranlagern wäre. Die „Hamburger Nachrichten“ nennen die Vermögenssteuer eine rohe, brutale, vexatorische Steuer.

Nur mit wenigen Worten wollen wir uns noch über die Verbände äußern, die bei den Überweisungen von Ertragsteuern besonders zu berücksichtigen wären. Als solche möchten wir die Stadtgemeinden und die Kreisverbände bezeichnen, von denen die letztern vielfach infolge ausgeführter Chausseebauten schwer belastet werden. Geringer belastet erscheinen die Landgemeinden, und ganz gering die Gutsbezirke, deren Hauptsteuer — die Grundsteuer — auch am wenigsten zur Überweisung geeignet erscheint.

Wir erkennen an, daß zur vollständigen Ordnung des Steuerwesens im Staate Preußen noch weiteres geschehen muß, insbesondre auch, daß die Gemeindeverbände entlastet werden müssen, empfehlen nur eine weise Beschränkung

des Umbildungsplanes, können bestimmte, zahlenmäßige Vorschläge gegenüber den bisherigen amtlichen Verlautbarungen nicht machen und fassen unsre Ansichten nur in folgenden Sätzen zusammen: 1. Die Steuerumbildung ist nur so weit durchzuführen, als sie ohne eine neue Steuer, namentlich eine Vermögenssteuer stattfinden kann. 2. Die Beseitigung der Doppelbesteuerung und die verschiedene Besteuerung des fundirten und unfundirten Einkommens ist dadurch zu bewirken, daß das doppelt besteuerte und das unfundirte Einkommen bei der Veranlagung der Einkommensteuer mit verhältnismäßig verringerten Ertragsätzen und nur das Einkommen aus Kapitalvermögen nur mit dem vollen Ertrage in Ansatz gebracht wird. Das Mehr an Einkommensteuer wird sich dadurch um fünfzehn Millionen verringern, aber unsers Erachtens noch immer dreißig Millionen betragen. 3. Die bisher den Kreisen aus den Getreide- und Viehzöllen zugeflossenen Beträge sind ferner einzubehalten. Wir veranschlagen diese für die Dauer der Handelsverträge auf fünf und zwanzig Millionen, sodaß der Staatskasse überhaupt ein Mehr von $30 + 25 = 55$ Millionen zufließen würde. Dafür verzichtet 4. der Staat auf den vierten Teil der Grundsteuer, also auf zehn Millionen, die ausschließlich den Kreisen zufallen, sowie auf drei Viertel der sechzig Millionen betragenden Gebäude- und Gewerbesteuer, also auf fünf und vierzig Millionen, die mit einem geringen Betrage noch den Kreisen, zum überwiegenden Betrage aber den Stadt- und Landgemeinden, sowie den Gutsbezirken überwiesen werden. 5. Die Gemeinden dürfen zu der Einkommensteuer nur fünfzig Prozent und ausnahmsweise mit Genehmigung des Finanzministers höchstens hundert Prozent als Zuschlag beschließen und erheben und müssen weiteren Bedarf durch anderweite ebenfalls zu genehmigende Steuern decken.

Das sind unsre Vorschläge. Wir halten sie nicht für unanfechtbar und sehen besser begründeten mit Spannung entgegen.



Erzherzog Johann im Jahre 1809



Erzherzog Johann von Österreich gehört zu den Gestalten der deutschen Geschichte, die in der Phantasie des Volkes ihre Prägung für immer empfangen haben. Dadurch, daß er 1823 ein Mädchen aus bürgerlichem Stande, die kaiserliche Postmeisters-tochter Anna Blochl, heiratete, ward er den Massen sympathisch; daß er zum Metternichschen Regiment in schroffem Gegensatz stand, machte ihn auch den gebildeten nationalen und liberalen Kreisen wert. Diesen per-